

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2024/9/11 Ra 2024/20/0004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.09.2024

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E19103010

24/01 Strafgesetzbuch

Norm

EURallg

StGB §17

32011L0095 Status-RL Art12 Abs2 litb

1. StGB § 17 heute
2. StGB § 17 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

In Art. 12 Abs. 2 lit. b StatusRL wird nicht von einem "schweren [nichtpolitischen] Verbrechen", sondern einer "schweren [nichtpolitischen] Straftat" gesprochen. Wenngleich eine hohe Strafdrohung im nationalen Recht ein Indiz dafür darstellen kann, dass der Gesetzgeber bestimmte Deliktsformen als gegenüber anderen mit gravierenderem Unrecht verbunden angesehen hat, ist weder dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 lit. b StatusRL noch der Judikatur des EuGH zu entnehmen, dass bei der Beurteilung, ob eine "schwere [nichtpolitische] Straftat" vorliegt, die vom nationalen Gesetzgeber vorgenommene formale Klassifikation einer Straftat - bezogen auf die österreichische Rechtslage: ob im Sinn des § 17 StGB das begangene Delikt als Verbrechen oder Vergehen einzustufen ist - ausschlaggebend wären Artikel 12, Absatz 2, Litera b, StatusRL wird nicht von einem "schweren [nichtpolitischen] Verbrechen", sondern einer "schweren [nichtpolitischen] Straftat" gesprochen. Wenngleich eine hohe Strafdrohung im nationalen Recht ein Indiz dafür darstellen kann, dass der Gesetzgeber bestimmte Deliktsformen als gegenüber anderen mit gravierenderem Unrecht verbunden angesehen hat, ist weder dem Wortlaut des Artikel 12, Absatz 2, Litera b, StatusRL noch der Judikatur des EuGH zu entnehmen, dass bei der Beurteilung, ob eine "schwere [nichtpolitische] Straftat" vorliegt, die vom nationalen Gesetzgeber vorgenommene formale Klassifikation einer Straftat - bezogen auf die österreichische Rechtslage: ob im Sinn des Paragraph 17, StGB das begangene Delikt als Verbrechen oder Vergehen einzustufen ist - ausschlaggebend wäre.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024200004.L06

Im RIS seit

15.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at